

DüV

Sperrzeiten beachten

In diesem Jahr müssen erstmalig die strengeren Düngeregelungen zur Herstdüngung in den mit Nitrat belasteten Gebieten eingehalten werden. Bei Verstößen können hohe Bußgelder fällig werden.

Die Sperrzeitenregelungen für Düngemittel in belasteten Gebieten sind um einiges strenger geregelt als in nicht belasteten Gebieten. Für Kompost oder Stallmist von Huf- und Klautentieren mit einem Gesamtstickstoffgehalt (N_{ges}) > 1,5 % TM beginnt das Ausbringungsverbot bereits am 1. November und geht über drei Monate bis zum 31. Januar.

In nicht belasteten Gebieten hingegen beträgt die Sperrzeit 6 Wochen (1. Dezember bis 15. Januar). Diese ist für Kompost mit einem N_{ges} -Gehalt von > 1,5 % TM oder einem Phosphatgehalt von > 0,5 % TM einzuhalten.

Gärprodukte

Für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N_{ges}), wozu i. d. R. auch Gärprodukte zählen, ist in nicht belasteten Gebieten noch eine Düngung in geringerem Umfang möglich. So kann nach der Ernte der letzten Hauptfrucht die „30/60er“ Regelung für Winterraps, Zwischenfrüchte und Feldfutter (Saat bis 15. September) sowie Wintergerste (Aussaat bis 1. Oktober) in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Stickstoffbedarf besteht. Diesen muss der Landwirt dokumentieren. Die Regelung begrenzt die Düngung auf 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg N_{ges} . Nach dem 1. Oktober darf noch im Gemüsebau (bis 1. Dezember) und auf Grünland (bis 1. November) gedüngt werden. Für flüssige Gärprodukte ist die Düngegabe vom 1. September bis 1. November auf eine Gesamt-Stickstoffgabe von 80 kg/ha in nicht belasteten Gebieten begrenzt.

Sperrzeit rote Gebiete

In belasteten Gebieten ist eine Düngung auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht fast gar nicht mehr möglich. Die noch mögliche Düngung von Zwischenfrüchten mit Futternutzung durch Kompostgaben wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Gleiches gilt für die Düngung von Raps. Diese ist bei einem mineralischen Stickstoffgehalt (N_{min}) im Boden unter 45 kg N_{min} /ha möglich, wenn ein Bedarf besteht. Die Düngerverordnung schreibt hier jedoch keine Beprobungstiefe vor, wodurch bei deren Festlegung durch die Länder zum Teil unterschiedliche Tiefen vorgegeben werden.

Eine Grünlanddüngung ist in roten Gebieten bis zum 30. September möglich, wobei die Teilgabe im September nicht über 60 kg N_{ges} liegen darf.

Landesvorgaben beachten

Diese und weitere unterschiedliche Vorgaben zur Umsetzung der Auflagen für belastete Gebiete in den einzelnen Bundesländern sind zu beachten. Hinzu kommt, dass die Länder für ‚rote Gebiete‘ neben den bundeseinheitlichen Regelungen mindestens zwei zusätzliche Auflagen in ihren Landesdüngerverordnungen ausweisen müssen, welche eine weitere Verlängerung der Sperrzeiten, auch für Phosphatdünger, regeln können.

Sperrzeiten für organische Dünger in belasteten Gebieten

Düngerart	Kultur, Nutzung	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.
Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt > 1,5 % N TM	Wi- Gerste Getreidevorfrucht Aussaat bis 01.10								
	Wi-Raps Aussaat bis 15.09								
	Zwischenfrucht Futternutzung Zu Kompost								
	Zwischenfrucht Aussaat bis 15.09								
	Feldfutter Aussaat bis 15.09								
	Wi-Weizen								
	Wi-Gerste ohne Getreidevorfrucht								
	Roggen Tritikale Dinkel								
	Grünland Dauergrünland Feldfutterbau								
	< 1,5 % N TM	Dünger mit wesentl. Phosphatgehalt (>0,5 % TM)							

- Düngung zulässig
- Max. 60 kg N/ha in diesem Zeitraum
- Winterraps bei < 45 kg Boden N_{min} /ha, ZW mit Futternutzung mit Kompost bis 120 kg N-gesamt/ha
- Ausbringungsverbot
- Sperrzeit für Kompost > 1,5 % N TM
Anteil der Biogutkomposte: 52 %, Grüngutkomposte: 17 %
- Sperrzeit für Kompost < 1,5 % N und > 0,5 % P_2O_5 TM
Anteil der Biogutkomposte: 34 %, Grüngutkomposte: 26 %
- ⇨ Keine Sperrzeit für Düngemittel < 1,5 % N und < 0,5 % P_2O_5 TM
Anteil der Biogutkomposte: 14 %, Grüngutkomposte: 57 %

Bußgelder

Die Düngeverordnung ermöglicht die Erhebung empfindlich hoher Bußgelder. Bei Düngungsmaßnahme in der Sperrzeit könnte die Strafzahlung bis zu 150.000 Euro betragen. Gleiches gilt für eine Herbstapplikation in belasteten Gebieten zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung oder zu Winterraps, wenn der N_{\min} -Gehalt des Bodens 45 kg überschreitet. 50.000 Euro werden bereits bei einer Düngung von Grünland fällig, wenn die Grenzen der zulässigen Teildüngung im September (rote Gebiete, 60 kg N/ha) bzw. September/Oktober (nicht belastete Gebiete, 80 kg N/ha) mit flüssigen Gärprodukten oder Wirtschaftsdüngern überschritten werden.

Quelle: H&K aktuell Q3 2021, S. 9: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)